

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)



Koordinierungsstelle Bildungsberatung
Garantiefonds Hochschule

Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf
Fon 0211 9448529

[bildungsbberatung@jugendsozialarbeit.de](mailto:bildungsberatung@jugendsozialarbeit.de)
bildungsbberatung-gfh.de

Bildung und Teilhabe für alle jungen Menschen sichern – Stellungnahme zur 27. BAföG-Novelle

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) und die Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H) begrüßen die Entscheidung des Kabinetts, die Bedarfssätze für Studierende zu erhöhen und die Altersgrenze im BAföG auf 45 Jahre anzuheben. Beides ist geeignet, die gesellschaftliche Teilhabe junger (insbesondere geflüchteter) Zugewandelter und ihre Teilhabe an akademischer Bildung zu fördern. Der auf dem Referentenentwurf basierende Beschluss bleibt aber in wichtigen Punkten hinter den Ankündigungen im Koalitionsvertrag zurück. Aufgrund der Dringlichkeit bitten wir nachdrücklich darum, Geflüchtete nach § 24 AufenthG noch in das vorliegende BAföG-Änderungsgesetz unter § 8 in den förderfähigen Personenkreis aufzunehmen.

Im Koalitionsvertrag wird eine anspruchsvolle Agenda für die Bundesregierung benannt, die auch wesentliche Forderungen der BAG KJS aufgreift. Soziale Aufstiegschancen, gerechte Bildung und eine gute Berufsausbildung sind zentrale jugend- und bildungspolitische Fragen. Wir begrüßen, dass die Rechte junger Menschen gestärkt werden sollen, was auch für junge Geflüchtete und eingewanderte Menschen gilt. Dies zeigen die geplante (neue) Ausbildungsgarantie, die angekündigte explizite Einbeziehung junger Volljähriger in eine neue Grundversicherung für Kinder und Jugendliche. Für zugewanderte oder geflüchtete und insgesamt für alle jungen Menschen, deren Familien keine Unterstützung während einer Ausbildung finanzieren können, ist insbesondere die Reform des BAföG von großer Bedeutung.

„Das BAföG wollen wir reformieren und dabei elternunabhängiger machen. Der elternunabhängige Garantiebetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden. [...] Außerdem werden wir u. a. Altersgrenzen stark anheben, Studienfachwechsel erleichtern, die Förderhöchst-dauer verlängern, [...] Studierende aus Bedarfsgemeinschaften werden wir mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützen.“ (Koalitionsvertrag Zeilen 3224 - 3236)

Junge Menschen im Übergang Schule-Beruf, in Ausbildung und Studium sind in besonderem Maße von Armut betroffen. Die Bewältigung der Pandemiefolgen stellt eine zusätzliche Belastung für junge Menschen dar. Gleichzeitig treiben die Inflation und die Energiekosten die Preise in die Höhe. Wir appellieren daher an die Bundesregierung, dringend substanzielle und nachhaltige Hilfen auf den Weg zu bringen, insbesondere da die neue „Kindergrundsicherung“ noch nicht greift. Die angekündigte Studienstarthilfe für Studierende aus Bedarfsgemeinschaften ist leider auch noch nicht realisiert worden. Diese Studienstarthilfe ist zudem auch für weitere junge Menschen, die von Armut betroffen sind, dringend notwendig.

Mitgliedsorganisationen: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e.V., Deutscher Caritasverband e.V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e.V.; Verband der Kolpinghäuser e.V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Thüringen



Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)



Im Folgenden nehmen die BAG KJS und die Bildungsberatung GF-H unter Berücksichtigung der besonderen Belange geflüchteter Studierender Stellung zur 27. BAföG-Novelle des Regierungskabinetts.¹ Die Bildungsberatung GF-H ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes und von der BAG KJS koordiniertes Bundesprogramm. Es unterstützt junge Flüchtlinge und Zugewanderte bei der Vorbereitung und Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland.

Ukrainische Geflüchtete und Familienzugang im BAföG: Im Bund-Länder-Beschluss vom 07.04.2022 erklärten der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder, dass sie es begrüßen, „... ukrainische Kinder und Jugendliche schnell in die Schulen und Hochschulen aufzunehmen.“ Um eine ordentliche Fortsetzung der Hochschulausbildung für Geflüchtete zu ermöglichen, muss die Sicherung des Lebensunterhalts während des Studiums gewährleistet sein, wie er durch einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG gegeben ist. Aufgrund der Dringlichkeit bitten wir darum, Geflüchtete nach § 24 AufenthG noch in das vorliegende BAföG-Änderungsgesetz unter § 8 in den förderfähigen Personenkreis aufzunehmen. Als weiteren Schritt einer großen Reform und mit Blick auf die Absicht, Integration und Teilhabe zu ermöglichen, empfehlen wir die Aufnahme des Personenkreises unter § 8 BAföG, der im Rahmen des Familienzuzugs zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 36 Abs. 2 AufenthG in Deutschland Aufnahme findet.²

Altersgrenze und studentische Krankenversicherung: Geflüchtete Studienbewerber*innen können ihre Ausbildung in Deutschland aufgrund von Flucht, Asylverfahren und Spracherwerb oftmals erst nach Jahren der Ausbildungsunterbrechung fortsetzen. Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Anhebung der Altersgrenze im BAföG auf 45 Jahre ist ein geeigneter Schritt, den durch Flucht, Asylverfahren und Spracherwerb bedingten Verzögerungen und damit dem drohenden Ausschluss von Geflüchteten aus der Förderung entgegenzuwirken. Ältere Studierende und Studierende in studienvorbereitenden schulischen Bildungsmaßnahmen sind (teilweise) von der studentischen Krankenversicherung ausgeschlossen. Die nach § 11 a BAföG geleisteten Zuschüsse zur Krankenversicherung müssen den tatsächlichen unvermeidbaren Kosten gerecht werden, um ihren Zweck zu erfüllen.

Im Ausland erworbene Masterabschlüsse werden in Deutschland nicht immer als materiell gleichwertig anerkannt. Geflüchtete konnten ihre ausländische Hochschulausbildung nicht in Hinblick auf eine spätere Verwertbarkeit als in Deutschland berufsqualifizierend planen. Ihnen muss der Zugang zur Förderung nach dem BAföG in einer einzigen weiteren Ausbildung nach BAföG § 7 Abs. 2 ermöglicht werden. Dies wäre z. B. durch eine Ergänzung in § 7 Abs. 2 möglich, „wenn für einen im Ausland erworbenen Masterabschluss keine Feststellung der materiellen Gleichwertigkeit mit einem Masterabschluss an einer deutschen Hochschule erfolgt.“³

Eine elternunabhängige Förderung wird jungen geflüchteten Studierenden den Zugang zur Förderung nach dem BAföG wesentlich erleichtern. Die Beschaffung von (zumeist für die Leistungsberechnung nicht relevanten) Einkommensnachweisen der Eltern in von Krisen oder Krieg betroffenen Herkunftsländern (z. B. Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Eritrea, Myanmar) ist oftmals nicht oder nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich und verzögert die Leistungsbewilligung erheblich.

Mitgliedsorganisationen: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e.V., Deutscher Caritasverband e.V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e.V.; Verband der Kolpinghäuser e.V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Thüringen



Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)



Die Sorge Geflüchteter, Eltern im Herkunftsland durch die Anforderung von Einkommensnachweisen zu gefährden, weil Arbeitgeber*innen und/oder staatliche Stellen auf den Kontakt zu ihren geflüchteten und von Verfolgung betroffenen Kindern aufmerksam werden, bringt Betroffene in erhebliche Gewissensnöte.

Eine elternunabhängige Förderung nach dem BAföG für Geflüchtete, deren Eltern sich im Herkunftsland aufhalten, erleichtert deren Zugang zur Ausbildungsförderung und hilft überflüssige Verwaltungsvorgänge zu vermeiden. Die Regeln in § 60 SGB I und §§ 11 Abs. 2a, 47 Abs. 4 BAföG (Mitwirkungspflichten) müssen entsprechend an die Lage der Schutzberechtigten angepasst werden. Denkbar wäre eine Ergänzung in § 47 Abs. 4 BAföG um einen Satz 2 „§ 60 Abs. 1 SGB I findet keine Anwendung bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.“

Studienfachwechsel nach Studienzeiten im Herkunftsland: Geflüchtete Studierende müssen sich unter den neuen Lebens- und Studienbedingungen in Deutschland beruflich neu orientieren können. Unterschiede im Berufsbild zwischen Herkunftsland und Deutschland können eine neue fachliche Ausrichtung erforderlich machen. Oftmals konnten geflüchtete Studierende aufgrund der allgemeinen politischen Situation und den persönlichen durch Verfolgung geprägten Umständen in ihrem Herkunftsland ihr Studium dort nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen. Die auf Studiennachweisen des Herkunftslandes behördlich dokumentierten Studienzeiten tragen diesen Umständen nicht regelmäßig Rechnung. Die Zeiten der Immatrikulation im Herkunftsland werden für BAföG aber dennoch wie in Deutschland ordentlich absolvierte Studienzeiten gewertet (abzüglich zweier Auslandssemester). Eine Erleichterung von Studienfachwechseln nach dem dritten Fachsemester (bisher nur aus „unabweisbarem Grund“ zulässig und damit gemäß Definition nahezu unmöglich) eröffnet geflüchteten Studierenden eine den neuen Lebensumständen angemessene Neuorientierung und die finanzielle Absicherung im Studium.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Verlängerung der Förderhöchstdauer begrüßen wir. Sie kann geeignet sein, den tatsächlichen Studienzeiten unter Berücksichtigung der für Geflüchtete üblichen Studien- und Lebensbedingungen (durch neue Lernkultur und sprachlich bedingte Studienverzögerungen) Rechnung zu tragen. Integrationsbedingte Probleme spielen speziell, während der ersten Semester eine Rolle und führen zu Verzögerungen bis zum Abschluss des Grundstudiums. Um Studienabbrüche vermeiden zu helfen, muss sich eine Verlängerung der Förderhöchstdauer insbesondere auf den Zeitpunkt des Nachweises der Leistungserbringung nach dem Grundstudium gemäß BAföG § 48 auswirken und zu einer Verlängerung der Förderhöchstdauer während des Grundstudiums führen.

Beschleunigung durch Digitalisierung: Die Abschaffung des sogenannten Schriftformerfordernisses durch ein digitalisiertes Antragsverfahren kann zu einer Beschleunigung der Antragsbearbeitung führen. Für ein Gelingen rascher Entscheide dürfte neben ausreichender personeller Ausstattung mit ausschlaggebend sein, ob zukünftig in allen BAföG-Ämtern zeitnahe und vollständige Anforderungen von Unterlagen digital erfolgen und so eine zügige Mitwirkung der Antragsteller*innen und eine rasche Bearbeitung der Anträge möglich wird. Auch die Vorschussleistungen nach § 51.2 laufen ins Leere, wenn nicht bereits im Anschluss an den Antragseingang alle erforderlichen Unterlagen vollständig durch das BAföG-Amt angefordert werden.

Mitgliedsorganisationen: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e.V., Deutscher Caritasverband e.V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e.V.; Verband der Kolpinghäuser e.V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Thüringen



Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule (GF-H)



Förderhöhe: Die Erhöhung der Bedarfssätze (um 5 %) und die Erhöhung des Wohnzuschlags sind überfällig. Sie tragen den stattgefundenen und noch zu erwartenden Erhöhungen der Verbraucherpreise aber nicht hinreichend Rechnung.

Ab dem kommenden Wintersemester soll dem Gesetzentwurf zufolge wegen gestiegener Lebenshaltungskosten der BAföG-Satz für Studierende von 427,00 Euro auf 449,00 Euro im Monat steigen. Die Wohnpauschale für diejenigen, die noch zu Hause leben, wird allerdings nur von 56,00 Euro auf 59,00 Euro angehoben. Wer nicht mehr bei den Eltern lebt, soll 360,00 Euro statt 325,00 Euro für die Miete bekommen. Angesichts stark steigender Kosten fallen diese Erhöhungen allerdings viel zu gering aus, es bedarf zudem einer Regelung, die dynamische Anpassungen erlaubt.

Schüler*innen-BAföG: Es fehlen leider Regelungen für ein (neues) Schüler*innen-BAföG. So sollte es künftig wieder möglich sein, Schüler*innen-BAföG ab der 10. Klasse zu bekommen. Hier schließen wir uns der Forderung des DGB an.

Auch sind dringend die Möglichkeiten des **sozialpädagogisch begleiteten Jugendwohnens** (§ 13 (3) SGB VIII) bei vollzeitschulischen Ausbildungen zu verbessern und die Finanzierungsmöglichkeiten für schulische Auszubildende im Schüler-BAföG analog zur Berufsausbildungsbeihilfe zu erleichtern. Hierzu ist die bestehende Härteverordnung (§ 14 a) zu reformieren. Förderlücken, die beispielsweise durch den Bezug zu örtlichen Mietpreisen in der Härteverordnung entstehen, sind zu schließen.

Düsseldorf/Berlin, 28. April 2022

Tom Urig
Geschäftsführer der BAG KJS

Ansprechpartner*innen:

Heiner Terborg
Leiter Koordinierungsstelle
Bildungsberatung G-FH
heiner.terborg@jugendsozialarbeit.de

Andrea Pingel
Referentin für Grundsatzfragen
und Lobbyarbeit
andrea.pingel@jugendsozialarbeit.de

¹ Änderungsvorschläge, die sich hier auf die besondere Situation von Geflüchteten beziehen, führen nicht zu einer Besserstellung gegenüber anderen Leistungsberechtigten, sondern gleichen lediglich Folgen der Flucht angemessen aus.

² Das sind vor allem Minderjährige, die wegen ihrer Schutzbedürftigkeit mit den Eltern zum als Flüchtling anerkannten minderjährigen Geschwisterteil einreisen, aber gleich danach volljährig werden, oder Minderjährige, die entweder nach Visabeantragung, aber vor Einreise, oder sofort nach der Einreise volljährig werden. Ihnen bleibt i. d. R. nur §36 Abs.2 AufenthG als Grundlage für den Verbleib im Bundesgebiet.

³ Eine (z. B. durch die ZAB ausgestellte) Bescheinigung über eine Entsprechung zu einem deutschen Hochschulabschluss stellt keine materielle Gleichwertigkeit dar.

Mitgliedsorganisationen: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Bundesstelle e.V., Deutscher Caritasverband e.V.; Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos; IN VIA Katholischer Verband für Mädchen und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.; Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM); Kolpingwerk Deutschland – Bundesverband; Sozialdienst Katholischer Frauen, Zentrale e.V.; Verband der Kolpinghäuser e.V.; Sieben Landesarbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin/Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen/Bremen/Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Thüringen

